

Die Landessynode wolle beschließen:

Drucksache 22/22

4. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom 2008

Art. 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (ABl. 1967, Nr. 3, S. 29; 1968, Nr. 1, S. 1; 1969, Nr. 1, S. 27; 1969, Nr. 2, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit vom 29. November 2005 (ABl. 2005, Nr. 1, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

b) wenn die Zulassung zum Abendmahl entzogen wurde.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Komma nach dem Wort „Vikare“ und die Wörter „Prediger im Hilfsdienst“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird der 3. Halbsatz wie folgt gefasst:
können ohne Stimmrecht teilnehmen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Die Zahl der Ältesten, die von der Kirchengemeinde gegen Entgelt beschäftigt werden, darf die Hälfte nicht übersteigen.

3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

Von der Kirchengemeinde gegen Entgelt Beschäftigte sind nicht zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wählbar.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Art. 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche vom 12. Dezember 1969, zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2005 (ABl. 2005, Nr. 1, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
Sie beträgt in Kirchengemeinden mit
bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern 3 – 6 Älteste,
bis zu 500 wahlberechtigten Gemeindegliedern 4 – 8 Älteste,
bis zu 1000 wahlberechtigten Gemeindegliedern 6 – 10 Älteste
bis zu 2000 wahlberechtigten Gemeindegliedern 8 – 14 Älteste
über 2000 wahlberechtigten Gemeindegliedern 10 – 16 Älteste.
2. In § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
Der Vorstand der Kreissynode kann in Ausnahmefällen die Obergrenze auf Antrag der Kirchengemeinde hinaufsetzen. In Kirchengemeinden mit bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Vorstand der Kreissynode in Ausnahmefällen die Wahl von zwei Ältesten auf Antrag der Kirchengemeinde zulassen.
3. § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
b) wenn die Zulassung zum Abendmahl entzogen wurde.
4. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
(3) Übersteigt die Zahl der von der Kirchengemeinde gegen Entgelt Beschäftigten die Hälfte der Gewählten, werden von ihnen nur die Älteste, die ohne Überschreitung dieser Grenze die höhere Stimmenzahl erhalten.
5. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „so viele“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „Namen“ das Wort „mehr“ eingefügt.
6. In § 29 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
Der Vorstand der Kreissynode kann die nach § 2 (2) festgestellte Anzahl der zu bestellenden Ältesten herabsetzen, um eine Wahl zu ermöglichen.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Behandlung des 4. Kirchengesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften im Verfassungs- und Rechtsausschuss wird als 1. Lesung gewertet.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss